

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Kantonsregierungen über die Einführung des revidierten Obligationenrechts.

(Vom 31. März 1937.)

Hochgeachtete Herren!

Am 18. Dezember 1936 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts in der Schlussabstimmung angenommen. Das Gesetz wurde am 30. Dezember publiziert (Bundesbl. 1936, III, S. 605), und am 30. März ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen. Der im Anschluss an den Erlass des Zivilgesetzbuches vorgenommenen Anpassung der beiden ersten Abteilungen des OR (Art. 1—551) vom 30. März 1911 folgt nun diejenige der übrigen Abteilungen, umfassend die Handelsgesellschaften und die Genossenschaft, Handelsregister, Geschäftsfirmer und Buchführung sowie die Wertpapiere mit Einschluss der Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen (Art. 552—1182). Da das Obligationenrecht trotz eigener Numerierung der Artikel zum Zivilgesetzbuch gehört und dessen fünften Teil bildet, ist mit dem Zustandekommen der Revision das grosse Werk unserer Privatrechtskodifikation nach einer viele Jahrzehnte umfassenden Arbeit erst richtig vollendet worden.

Gemäss Art. 19 des Schlusstitels tritt das revidierte OR schon auf den 1. Juli 1937 in Kraft. Ausgenommen davon ist der Abschnitt über die Gläubigergemeinschaft (Art. 1157—1182), dessen Inkraftsetzung dem Bundesrat vorbehalten wurde, da dieses Rechtsgebiet heute durch Notverordnungen stark beeinflusst ist und die formelle Inkraftsetzung des Gesetzestextes infolgedessen hier zu Rechtsunsicherheiten hätte führen müssen.

Trotz seines beträchtlichen Umfanges wird die Einführung des neuen Rechts wenigstens von seiten der Kantone nicht vieler Massnahmen bedürfen; handelt es sich doch in der Hauptsache um die Neugestaltung alten Rechtsstoffes. Das einzige neue Gebilde ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nun auch bei uns Eingang gefunden hat. Von den bestehenden Formen sind namentlich die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft stark ausgebaut

und der seit dem Erlass des alten OR bedeutend fortgeschrittenen Entwicklung angepasst worden. Die Abteilung über Handelsregister, Firmen und Buchführung, bisher am Schluss des Gesetzes stehend, hat ihren natürlicheren Platz unmittelbar nach dem Gesellschaftsrecht erhalten. Das Wertpapierrecht wurde in systematischer Hinsicht ergänzt. Seinen Hauptbestandteil machen wie im alten Recht Wechsel und Check aus, die nun aber in Übereinstimmung mit den Genfer Abkommen von 1930 und 1931 über die Vereinheitlichung des Wechsel- und des Checkrechts geordnet worden sind; die Schweiz ist diesem Abkommen unter Vorbehalt des Zustandekommens des revidierten OR beigetreten (vgl. Bundesbl. 1931, II, S. 341). Die Schluss- und Übergangsbestimmungen endlich regeln das Verhältnis zum bisherigen Recht und enthalten (in Art. 15 und 17) einige notwendige Abänderungen und Ergänzungen des Schuldbetreibungsgesetzes sowie des Bankengesetzes.

Im nachfolgenden möchten wir nun auf eine Reihe von Bestimmungen hinweisen, die das Verhältnis des Bundesrechts zum kantonalen Recht berühren und insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Erlasses kantonalen Ausführungsbestimmungen Interesse bieten.

1. Vorweg sei hier Art. 633, Abs. 3, erwähnt, der bei der Gründung der Aktiengesellschaft eine Neuerung bringt, um Scheinmanöver zu bekämpfen: Die Bareinzahlungen auf das Aktienkapital sind bei einer von den Kantonen zu bezeichnenden Depositenstelle auf den Namen der zu gründenden Gesellschaft zu hinterlegen und dürfen der Verwaltung erst nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ausgehändigt werden. Auf diese Vorschrift nehmen ferner Art. 635, Abs. 1 und 2, sowie Art. 638, Abs. 2, Z. 2, Bezug. Die Kantone haben die zuständige Depositenstelle zu bezeichnen; es steht ihnen frei, mehrere Stellen für den Kanton zu schaffen, sofern sie ein Bedürfnis dafür als gegeben erachten. Dem Zweck der Vorschrift entsprechend wird es sich empfehlen, öffentlichen Kassen oder Amtsstellen (Kantonalbank, Staatskasse usw.) die Aufgabe zu übertragen.

2. Dem Entscheid des Richters sind im neuen Recht naturgemäss zahlreiche Fälle vorbehalten. Soweit es sich um die Erledigung obligationenrechtlicher Streitigkeiten im ordentlichen Zivilprozess handelt, ist darauf hier nicht einzutreten; diese Kompetenz der Gerichte versteht sich hier wie überall im Privatrecht von selbst. Dagegen möchten wir eine Reihe von Gesetzesstellen anführen, die richterliche Verfügungen auf einseitigen Antrag in Fällen vorsehen, wo die Beteiligten sich über eine zu treffende Massnahme oder eine zu bezeichnende Person nicht einigen können. Die kantonalen Einführungsgesetze zum ZGB pflegen den für derartige Verfügungen zuständigen Richter besonders zu bezeichnen (gewöhnlich ist es der Gerichtspräsident). Auch steht es den Kantonen natürlich frei, für solche, in der Regel rasch zu treffende Verfügungen ein besonderes, vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Das bisherige OR enthält schon manche Vorschrift dieser Art; im revidierten Teil sind sie noch vermehrt worden. Die Annahme liegt nahe, dass auch für die

neuen Stellen die Zuständigkeit des bisher bezeichneten Richters Platz greifen wird, soweit die Kantone nichts anderes anordnen. Nachstehend geben wir das Verzeichnis dieser Artikel im revidierten Teil des Gesetzes:

Art. 565, Abs. 2, vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters; gilt gemäss Art. 603 auch für die Kommanditgesellschaft;

Art. 583, Abs. 2 (bisher 580, Abs. 2), Ernennung und Abberufung von Liquidatoren der Kollektivgesellschaft; gilt gemäss Art. 619, Abs. 1 (bisher 611, Abs. 1), auch für die Kommanditgesellschaft;

Art. 585, Abs. 3, Art der Veräusserung von Grundstücken bei Liquidation der Kollektivgesellschaft; gleiche Bemerkung;

Art. 600, Abs. 3, Prüfungsrecht des Kommanditärs;

Art. 697, Abs. 3 (bisher 641, Abs. 4), Kontrollrechte des Aktionärs;

Art. 699, Abs. 4, Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Aktionären;

Art. 706, Abs. 3, Bestimmung eines Vertreters der Aktiengesellschaft bei Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung durch die Verwaltung;

Art. 741 (bisher 666, Abs. 3), Bestellung und Abberufung von Liquidatoren der Aktiengesellschaft; gilt gemäss Art. 823 und 913, Abs. 1, auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und für die Genossenschaft;

Art. 809, Abs. 3, Einberufung der Gesellschafterversammlung der GmbH auf Begehren von Gesellschaftern;

Art. 857, Abs. 3, Kontrollrechte des Genossenschafters;

Art. 881, Abs. 3, Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Genossenschaftern;

Art. 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143, Z. 19 (bisher Art. 791 ff. und 849 ff.), Kraftloserklärung von Wertpapieren;

Art. 1164, Abs. 3, Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleiheobligationen auf Begehren von Gläubigern.

3. Wir schliessen eine Reihe von Bestimmungen an, die, ohne notwendig kantonale Ausführungsmassnahmen zu erheischen, für die Kantone unter andern Gesichtspunkten Interesse bieten können:

Art. 673 und 674, Abs. 3, ordnen die Wohlfahrtsfonds von Aktiengesellschaften für Angestellte und Arbeiter und schreiben vor, dass solche Reservefonds in Stiftungen übergeführt werden müssen; das nämliche gilt nach Art. 805, 862 und 863, Abs. 3, für Wohlfahrtsfonds von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften. Diesen Vorschriften werden künftig die Kantone Rechnung tragen müssen, wenn sie Verordnungen über Stiftungen erlassen. Zu beachten ist auch die Übergangsbestimmung in Art. 3 des Schlusstitels.

Art. 751 und 915 sehen die Übernahme des Vermögens einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft durch das Gemeinwesen vor und regeln die Folgen.

Im gleichen Zusammenhang verweisen wir auf die Art. 762 und 926 über die Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts an Aktiengesellschaften und Genossenschaften; ein Rückgriffsrecht gegen die von der Körperschaft in die Verwaltung oder die Kontrollstelle abgeordneten Vertreter im Sinne dieser Bestimmungen kann auch durch künftiges kantonales Recht geschaffen werden.

Art. 763 schliesst die Anwendung des Aktienrechts aus für bestimmte Gesellschaften und Anstalten, die durch kantonale Gesetze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden; die Gründung solcher Unternehmen durch kantonales Recht ist auch künftig noch möglich.

Ähnlich werden in Art. 829 die öffentlich-rechtlichen Personenverbände, auch wenn sie genossenschaftlichen Zwecken dienen, von der Herrschaft des Obligationenrechts ausgenommen; es bleibt also hier bei den Normen des öffentlichen, in der Regel des kantonalen Rechts, wie schon Art. 59 ZGB es allgemein für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und insbesondere für die Allmendgenossenschaften vorsieht.

Für die Organisation des Handelsregisters ist darauf hinzuweisen, dass Art. 927, Abs. 3, für jeden Kanton nur noch eine kantonale Aufsichtsbehörde vorsieht, dass also die Einsetzung bezirkswise zuständiger unterer Aufsichtsbehörden nicht mehr zulässig ist. Für die Haftbarkeit der Registerführer, der Aufsichtsbehörden und des Kantons aus der Führung des Handelsregisters hat Art. 928 die nämlichen Grundsätze übernommen, die nach Art. 42 ZGB im Gebiete des Zivilstandswesens gelten. Die Befugnis der Registerbehörde, gegen säumige Eintragungspflichtige Ordnungsbussen auszusprechen (bisher Art. 864, Abs. 1), ist in Art. 948 ausgedehnt worden auf Mitglieder der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, die der durch Art. 704 eingeführten Pflicht zur Auflegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz beim Handelsregisteramt nicht nachkommen; der Bussenentscheid kommt der kantonalen Aufsichtsbehörde zu, und das Verfahren wird in der Handelsregisterverordnung näher geordnet.

Der Wechselprotest ist nach Art. 814 des bisherigen Rechts «durch einen Notar oder eine andere obrigkeitlich dazu ermächtigte Person» aufzunehmen; Art. 1035 des neuen Rechts spricht von einer «hierzu ermächtigten Person oder Amtsstelle» (was nach Art. 1098 und 1143, Z. 9, auch für den eigenen Wechsel und für den Check gilt). An die Stelle der Eintragung der Proteste in ein besonderes Register gemäss Art. 817 des alten Rechts tritt nach Art. 1040, Abs. 3, des neuen die blosser Verpflichtung zu chronologisch geordneter Aufbewahrung der Abschriften der Protesturkunden. Es kann den Kantonen überlassen werden, nach ihrem Gutfinden die zuständigen Urkundspersonen oder Amtsstellen auf diese Neuerung aufmerksam zu machen.

Wechsel- und checkrechtliche Handlungen können wie bisher an einem Sonntag oder einem andern staatlich anerkannten Feiertag nicht gültig vorgenommen werden (Art. 819 und 886 alt, 1081 und 1186 neu); nach wie vor sind

also ausser den Sonntagen die durch die Kantone bestimmten staatlichen Feiertage massgebend.

Im Abschnitt über die Warenpapiere regelt Art. 1155 die Bedeutung von Scheinen, die über eingelagerte oder verfrachtete Waren ausgegeben werden. Sie werden als Wertpapiere anerkannt, wenn sie den Formerfordernissen derselben genügen; der Aussteller unterliegt aber einer von der zuständigen kantonalen Behörde zu verhängenden Ordnungsbusse, wenn er die «vom Gesetz verlangte Bewilligung» nicht besass. Damit verweist die neue Bestimmung auf Art. 482 OR, der bisher schon die Möglichkeit vorsah, Lagerhaltern, die sich öffentlich zur Aufbewahrung von Waren anerbieten, die Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren mit Wertpapiercharakter zu erteilen. In dieser Bestimmung ist auch die neue Vorschrift verankert.

4. Die Revision des Handelsrechts erfordert eine gründliche Umarbeitung der ohnehin revisionsbedürftigen Handelsregisterverordnung von 1890 und ihrer Nachträge sowie des Gebuhrentarifs für das Handelsregister. Die neue Verordnung und der neue Tarif werden ebenfalls noch vor dem 1. Juli dieses Jahres herauskommen.

Schliesslich bleibt uns nur beizufügen, dass die Massnahmen der Kantone zur Einföhrung des neuen Rechts wie diejenigen zum Zivilgesetzbuch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen, wie sich aus Art. 1 der Schlussbestimmungen in Verbindung mit Art. 52 des Schlusstitels zum ZGB ergibt. Wir ersuchen Sie daher, uns Erlasse solcher Natur unterbreiten zu wollen. Von welcher Behörde solche Erlasse ausgehen, das zu bestimmen ist Sache des kantonalen Rechts und von der Bundesbehörde nicht zu überprüfen.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochschätzung.

Bern, den 31. März 1937.

*Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:*  
**Baumann.**

331

## **Amtliches Warenverzeichnis zum schweizerischen Zolltarif.**

### **Nachtrag.**

Ein 8. Nachtrag des amtlichen Warenverzeichnisses zum schweizerischen Zolltarif, in deutscher und französischer Sprache, ist soeben erschienen.

Die beiden Drucksachen können bei der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern, bei den Zollkreisdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Zürich und St. Gallen zum Preise von 30 Rappen per Exemplar, plus 5 Rp. Porto, bezogen werden. (2.)

Bern, den 1. April 1937.

**Eidgenössische Oberzolldirektion.**

338

## 5% eidgenössische Anleihe von 1925.

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 6. April 1937 wird die

**5% eidgenössische Anleihe von 1925 von Fr. 140 000 000  
auf 15. Juli 1937**

titelgemäss zur Rückzahlung gekündigt.

Diese zur Rückzahlung aufgerufenen Obligationen werden von ihrem Verfalltage an nicht mehr verzinst.

Bern, den 6. April 1937.

*Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement:*  
**Meyer.**

338

### Verzeichnis der von der Abteilung für passiven Luftschutz geprüften Stoffe und Spezial-Verdunkelungspapiere.

Firma:	Zeichen: LS + DA	Artikel:	Adresse:
Hausamann & Cie. . . . .	406, 413, 414, 424	Stoffe	Winterthur
Gebrüder Abegg . . . . .	407, 408	Stoffe	Horgen
Schmid & Cie. . . . .	409	Stoff	Burgdorf
B. Albrecht AG. . . . .	410	Stoff	Basel
Berlinger & Cie. . . . .	411	Stoff	Ganterswil
Stoecklin & Cie. . . . .	412	Spezialpapier	Basel
Jacques Schindler . . . . .	415, 416	Asphaltkrepp	Zürich
Baumgartner & Cie. . . . .	417	Spezialpapier	Lausanne
S. & W. Wyler . . . . .	418, 419, 420, 421, 422	Stoffe	Aarau

Diese Stoffe, Spezialpapiere usw. müssen am Rand mindestens von Meter zu Meter den amtlichen Prüfstempel tragen:

**LS+DA (Nr.)**

Bern, den 5. April 1937.

Abteilung für passiven Luftschutz.

338

### Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

#### Ausschreibung von Bauarbeiten.

**Landwirtschaftliche Versuchsanstalt in Zürich-Oerlikon.**

Über die Erd-, Maurer-, Eisenbeton-, Kanalisations-, Umgebungs-, Zimmer-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten für den Neubau eines Ökonomiegebäudes, sowie über die Erd-,

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1937
Date	
Data	
Seite	690-695
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 241

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.